Hohensteiner Tageblatt

Erscheint
jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und kostet durch die Austräger pro Quartal Mk. 1.40; durch die Post Mk. 1.50 frei ins Haus.

Geschäfts-Anzeiger

Inserate
nehmen die Expedition bis Vorm. **10** Uhr sowie für Auswärts alle Austräger, desgl. alle Annoncen-Expeditionen zu Original-Preisen entgegen.

für

Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Lugau,
Hermsdorf, Bernsdorf, Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Rußdorf, Wüstenbrand, Grüna, Mittelbach, Ursprung, Leukersdorf, Seifersdorf, Erlbach, Kirchberg, Pleißa, Reichenbach, Grumbach, Callenberg, Tirschheim, Kuhschnappel, St. Egidien, Hüttengrund u. s. w.

Amtsblatt für den Verwaltungsbezirk des Stadtrathes zu Hohenstein.

Nr. 276. Freitag, den 27. November 1896. 46. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Nachdem in letzter Zeit wiederum während des Abendgottesdienstes in der Kirche Ungehörigkeiten und Störungen durch Kinder vorgekommen sind, so wird nunmehr Schulkindern und noch nicht schulpflichtigen Kindern **ohne Begleitung** Erwachsener der Besuch der Abendgottesdienste untersagt.

Hohenstein, den 26. November 1896.

Der Kirchenvorstand.
Albrecht.

Den 4. December 1896, nachmittags 4 Uhr

kommt an der Wohnung der Fleischermeisters **Paul Bohne** in Gersdorf ein zweithüriger, gelblich angestrichener **Eisschrank** gegen Baarzahlung zur Versteigerung.

Der Gerichtsvollzieher beim Kgl. Amtsgerichte Hohenstein-Ernstthal.
Secr. **Kurth.**

Bekanntmachung,

die diesjährige Gemeinderaths-Ergänzungswahl betr.

Mit Ende dieses Jahres scheiden infolge Ablaufs ihrer Dienstzeit aus dem hiesigen Gemeinderathscollegium die Herren:

Gutsbesitzer Eduard **Engelmann,**
" Hermann **Löbel,**
Friedensrichter und Hausbesitzer Hermann **Neubauer,**
Steinbruchspachter und Hausbesitzer August **Härtel,**
Fabrikant und Hausbesitzer Carl **Lieberknecht,**
Strumpfwirker Albert **Braun,**
Strumpfwirker Otto **Köhler**

aus, weshalb sich somit die Wahl von 7 Ausschußpersonen und zwar:
2 aus der Klasse der Begüterten,
3 " " " " Gärtner und Hausbesitzer und
2 " " " " Unansässigen,
sowie für die Klassen der Gärtner und Hausbesitzer und der Unansässigen je 1 Ersatzmann nöthig macht.

Zum Zwecke dieser Wahl ist die hiesige Gemeinde in zwei Bezirke wie folgt eingetheilt:

Der I. Wahlbezirk

umfaßt den unteren Ortstheil mit den Häusern Brd.-Cat.-Nr. 1 bis mit 150, 501 bis mit 663 und die zum hiesigen Ort gehörigen Häuser des Hüttengrundes, der Feld-, Lerchen- und Goldbachstraße, sowie alle um und an die Städte Hohenstein und Ernstthal gelegenen Grundstücke. Ferner gehören hierzu noch diejenigen Personen, welche hier Grundstücke besitzen, aber auswärts wohnen.

Der II. Wahlbezirk

umfaßt den oberen und mittleren Ortstheil mit den Häusern Brd.-Cat.-Nr. 151 bis mit 500.

Als **Wahllocal** sind für den I. Wahlbezirk das **Restaurant zur Post** und für den II. das **Selbmann'sche Restaurant** und als **Wahltag**

Montag, der 7. December ds. Js.

und zwar für die **Ansässigen die Zeit von vormittags 10 bis nachmittags 2 Uhr** und für die **Unansässigen von nachmittags 3 bis 7 Uhr** bestimmt.

Gleichzeitig sei noch bemerkt, daß die Stimmzettel von den Stimmberechtigten **persönlich** und zusammengefaltet abgegeben werden müssen, und daß die bis Ablauf der festgesetzten Zeit nicht Erschienenen, zur Abstimmung nicht zugelassen werden können.

Weiter sind auch auf den Stimmzetteln die zu Wählenden so zu bezeichnen daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt.

Insoweit Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen, oder Namen nicht Wählbarer enthalten, sind dieselben gemäß § 45 der revidirten Landgemeindeordnung ungültig.

Werden zu viele oder zu wenige Namen auf einem Zettel gefunden, so wird hierdurch zwar die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben, es sind aber die letzten auf dem Stimmzettel überzählig enthaltenen Namen als nicht beigefügt zu betrachten.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind bei Verlust derselben **binnen 14 Tagen nach der Stimmenauszählung** bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau anzubringen.

Nachstehend unter ⊙ werden noch diejenigen Herren namhaft gemacht, welche ferner dem Gemeinderathe anzugehören haben und deshalb **zur Zeit auch nicht wählbar sind.**

Oberlungwitz, am 24. November 1896.

Der Gemeindevorstand.
Oppermann. Andr.

⊙

Gem.-Aelt. Emil **Wetzel,**
" " August **Köthe,**
Gutsbesitzer Wilhelm **Scheffler,**
" Louis **Reinhard,**
" Gustav **Müller,**
" Louis **Meyer,**
" Friedrich **Sieber,**
" Ernst **Rudolph.**

Hausbesitzer Theodor **Knick,**
" Hermann **Franke,**
" Heinrich **Venter,**
" Friedrich **Tauscher,**
" Alban **Siegert,**
" Julius **Metzner,**
" Carl **Selbmann.**

Unansässiger Gustav **Kupfer,**
" Louis **Fischer,**
" Friedrich August **Baldauf.**

Lokales.

Wie aus einer Bekanntmachung in der heutigen Nummer unseres Blattes hervorgeht, hat der Kirchenvorstand Schulkindern und noch nicht schulpflichtigen Kindern ohne Begleitung Erwachsener den Besuch der Abendgottesdienste untersagen müssen, weil in jüngster Zeit wieder, wie schon früher, Kinder den Abendgottesdienst gestört haben. Es soll nun auch beim Abendgottesdienst zum Eingang in die Kirche nur die südöstliche Thüre (gegenüber dem Pfarrhause, oberhalb der Kirchenheizung) geöffnet werden, während nach Schluß des Gottesdienstes zum Ausgang sämmtliche Thüren offen sein sollen. Wir nehmen an, daß jeder einsichtsvolle Kirchenbesucher, der in seiner Andacht nicht gestört sein will, diese Maßregel unseres Kirchenvorstandes nur billigen wird. Bei dieser Gelegenheit machen wir auch darauf aufmerksam, daß am nächsten Sonntag, den 1. Advent, Abends 6 Uhr in der Kirche wieder, und in diesem Jahre die letzte, Abendcommunion für die Gemeinde stattfinden soll, während am 2. Adventssonntage Abends 6 Uhr eine Abendmahlsfeier für die Fortbildungsschüler und ihre Lehrer gehalten werden wird.

Aus dem Gerichtssaale.

Leipzig, 23. November. Eine schon früher erwähnte Beleidigung durch Uebersendung von Heirathsangeboten ist heute vor dem Reichsgericht zur Verhandlung gekommen. Am 6. Juli d. J. war der Landgerichtspräsident Otto Priber in Leipzig gestorben. Am 10. Juli, noch ehe er beerdigt war, erhielt Frau Priber durch die Post eine Zusendung mit der Adresse: „An die trauernde Wittwe des Landgerichtspräsidenten Priber." Der Inhalt bestand in einer Nummer der von Fritz Podszus in Berlin herausgegebenen „Heirathszeitung", die eine große Anzahl von Heirathsangeboten enthielt. Die Adresse war von der Hand des F. Podszus selbst geschrieben. Das Landgericht Leipzig hat in dieser Handlungsweise eine Beleidigung der Frau Priber erblickt und Podszus am 27. August zu sechs Wochen Gefängniß verurtheilt. In den Urtheilsgründen hieß es: „Die Handlungsweise des Angeklagten ist nicht nur eine Zudringlichkeit, wie sie schamloser kaum gedacht werden kann, sondern sie enthält jedenfalls dann, wenn es sich um die Zeit kurz nach dem Tode des Ehemanns handelt, eine schwere Beleidigung für die Adressatin, denn, wenn die Zusendung auch nicht durchaus als Aufforderung, mit ihm sich in Verbindung zu setzen, aufzufassen ist, so enthält sie doch mindestens die Zumuthung, das Blatt in die Hand zu nehmen und von dem Institut des Absenders sich Kenntniß zu verschaffen. Durch dieses Ansinnen giebt er seiner Meinung dahingehend Ausdruck, daß sie eine Frau sei, welche sich unmittelbar nach dem Tode ihres Mannes wieder verheirathen möchte. Damit aber läßt er sie in den Augen eines jeden, mindestens in den Augen von Standesgenossen als in hohem Grade pietätlos erscheinen, und in diesem Sinne enthält die Zusendung eine Beleidigung. Es ist dem Angeklagten geglaubt worden, daß er die Aufschrift: An die trauernde Wittwe ernst und nicht höhnisch angewandt hat, aber er hat sich bewußt sein müssen, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach verletzend und beleidigend wirken werde. Zwar behauptet der Angeklagte, und es ist ihm nicht widerlegt worden, er habe nicht gewußt, daß zur Zeit der Absendung seines Blattes Herr Priber noch nicht beerdigt war, aber dadurch erscheint die Annahme einer Beleidigung nicht ausgeschlossen. Es ist nicht denkbar, daß der Angeklagte so wenig die Sitten der höhern Stände kennen sollte, um nicht zu wissen, daß eine Wittwe nicht kurz nach dem Tode ihres Mannes an eine Wiederverheirathung denkt." Gegen das Urtheil hatte Podszus Revision eingelegt. Vor dem heutigen Termin im Reichsgericht vertheilte er an verschiedene Personen Exemplare einer Nummer seines Blattes, die nicht nur sein wohlgetroffenes Bild, sondern auch ein mit seinem vollen Namen unterzeichnetes Heirathsgesuch enthielt, und erklärte, es sei ihm unfaßbar, wie er, der es doch so gut gemeint habe, verurtheilt werden konnte. In der Verhandlung selbst bestritt er das Vorhandensein einer Beleidigung. Er habe nichts Ehrenrühriges und nichts Unwahres behauptet, denn daß Frau P. eine trauernde Wittwe war, sei eine Thatsache. Ebenso selbstverständlich sei es, daß man im Interesse der Familie daran denke, sich wieder zu verheirathen. Er beantragte seine Freisprechung oder die Vertagung des Termins bis nach Neujahr, da er um jene Zeit größere Einnahmen zu erwarten habe und dann einen Vertheidiger herschicken wolle. Schließlich beklagt er sich noch darüber, daß dieser Proceß ihm sehr geschadet habe. Er könne jetzt kein Geschäft mehr machen, da die Leute sich von ihm zurückgezogen hätten. Der Reichsanwalt erklärte, er könne in dem Urtheil einen Rechtsirrthum nicht finden und beantragte die Verwerfung der Revision. Das Reichsgericht entschied sodann in diesem Sinne.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich.

Die Production der Reichsgesetzgebung ist eine derart umfangreiche, daß es nachgerade auch den Juristen nicht mehr leicht wird, das geltende Recht zu übersehen und zu beherrschen, von seiner geistigen Durcharbeitung gar nicht zu reden. Zu der umfangreichen Abänderung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes tritt nun als weitere Aufgabe an den Reichstag noch die nicht minder umfangreiche Revision der Unfallversicherungsgesetze; die betreffende Vorlage ist soeben dem Reichstage zugegangen. Die eingehendere Betrachtung derselben — über 500 Druckseiten — erfordert viel Zeit zum Studium und es wird daher erst nach einigen Wochen ein Urtheil über die Einzelheiten abgegeben werden können, für heute muß es genügen, einige allgemeine Gesichtspunkte aufzustellen, welche bei dem Inhalte des übergroßen Gesetzentwurfs als maßgebend in Betracht gezogen worden sind.

Zunächst wird auch von dieser Novelle die derzeitige Unmöglichkeit einer Centralisirung der gesammten Versicherungszweige betont und als eine Thatsache bezeichnet, die kaum noch eines näheren Beweises bedürfe. Nach den Aeußerungen der Novelle zu dem Invaliditätsgesetze kann dies nicht erstaunen. Leider hält die Novelle daran fest, daß auch fernerhin das gesammte auf die Unfallversicherung bezügliche gesetzliche Material in vier von einander getrennten und äußerlich geschiedenen Gesetzen behandelt werden solle. Wie sehr hierdurch die Uebersicht erschwert wird, ist bekannt. Nun läßt sich ja allerdings nicht der Ersatz der vier Gesetze durch ein Gesetz empfehlen, weil die Verhältnisse der Landwirthschaft ebensowohl eigenartige Bestimmungen erheischen, wie diejenigen der Seeschifffahrt und des Baugewerbes und es ist dieserhalb auch kein hierauf abzielender Vorschlag im Ernste gemacht worden. Dagegen wäre es doch möglich gewesen, die allen diesen Gesetzen gemeinsamen

SLUB
Wir führen Wissen.